

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 244.

Montag den 31. August.

1868.

## Bekanntmachung, Wahl der Wahlmänner zur Handelskammer betreffend.

Durch das Gesetz vom 23. Juni d. J. ist in §. 17 eine veränderte Organisation der Handels- und Gewerbekammern vorgeschrieben worden, und soll deshalb nach §. 5 der Ausführungsverordnung eine vollständige Neuwahl für die hiesige Handelskammer erfolgen.

Es werden deshalb alle in Leipzig sowie im Bezirk der Gerichtämter Leipzig I. und II. wohnhaften Kaufleute und Fabrikanten, welche

a) mit mindestens zehn Thaler ordentlicher Gewerbesteuer besteuert,

b) 25 Jahre alt,

c) nicht nach §. 73 unter c bis g und i und §. 74 der allgemeinen Städte-Ordnung oder nach §. 29, Nr. 1—5 und Nr. 7 der Landgemeinde-Ordnung vom Stimmrechte in der Gemeinde oder in Folge der Verübung eines Verbrechens von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind,

sowie die Vertreter und beziehentlich Besitzer der im Bezirk belegenen fiskalischen und communischen Gewerbsanstalten, Eisenbahn-, Schiffahrts-, Bergwerks- und Steinbruchunternehmungen, soweit sie den unter b und c angegebenen Bedingungen genügen, beziehentlich den unter a angegebenen Steuercentus erreichen, geladen, zur Ausübung ihres Wahlrechts und bei Verlust des letzteren für die jetzt vorzunehmende Wahl

Sonnabend den 12., Montag den 14. und Dienstag den 15. September d. J.

in den Stunden von 9—12 Uhr Vormittags und von 3—6 Uhr Nachmittags im Wahllocal (Rathhaus I. Stod, Richterstube) in Person sich einzufinden und einen mit fünfzehn Namen wählbarer Personen beschriebenen Stimmzettel abzugeben.

Zur Legitimation hinsichtlich seines Wahlrechts hat jeder Wählende die Quittung über Entrichtung des zuletzt vorhergegangenen Gewerbesteuertermins vorzuweisen, auch soweit nöthig das Vorhandensein der unter b und c aufgeführten Bedingungen darzutun, außerdem haben diejenigen Wähler, welche ihr Wahlrecht als Vertreter eines Geschäfts, dessen Gewerbesteuertrag nicht ausreicht, um sämtliche Theilhaber als wahlberechtigt zu betrachten, ausüben wollen, sich durch ein Zeugniß der persönlich haftenden Theilhaber des von ihnen vertretenen Geschäfts zu legitimiren, ebenso Vertreter juristischer Personen beziehentlich fiskalischer und communischer Unternehmungen durch ein Zeugniß der Vorstände und Dienstbehörden.

Wählbar sind alle Stimmberechtigten.

Leipzig, den 28. August 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. 3.

## Bekanntmachung, Wahl der Wahlmänner zur Gewerbekammer betreffend.

Durch das Gesetz vom 23. Juni d. J. ist in §. 17 eine veränderte Organisation der Handels- und Gewerbekammern vorgeschrieben worden, und soll deshalb nach §. 5 der Ausführungsverordnung eine vollständige Neuwahl für die hiesige Gewerbekammer erfolgen.

Es werden deshalb alle in Leipzig wohnhaften, für die Gewerbekammer Stimmberechtigten, nämlich

a) Kaufleute und Fabrikanten, die mit weniger als zehn Thaler, aber mindestens mit einem Thaler ordentlicher Gewerbesteuer besteuert,

b) alle nicht zu den Kaufleuten und Fabrikanten zählende Gewerbetreibende, die im Gewerbesteuerkataster mit mindestens einem Thaler angelegt,

c) fünf und zwanzig Jahre alt und

d) nicht nach §. 73 unter c bis g und i und §. 74 der allgemeinen Städte-Ordnung oder nach §. 29 Nr. 1—5 und Nr. 7 der Landgemeinde-Ordnung vom Stimmrechte in der Gemeinde oder in Folge der Verübung eines Verbrechens von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind,

geladen, zur Ausübung ihres Wahlrechts und bei Verlust des letzteren für die gegenwärtig vorzunehmende Wahl

Mittwoch den 9., Donnerstag den 10., Freitag den 11., Sonnabend den 12., Montag den 14. und

Dienstag den 15. September d. J.

in den Stunden von 9—12 Uhr Vormittags und 3—6 Uhr Nachmittags in dem Wahllocal alte Waage II. Stod persönlich sich einzufinden und einen mit 13 Namen wählbarer Personen beschriebenen Stimmzettel abzugeben.

Zur Legitimation hinsichtlich seines Wahlrechts hat jeder Wählende die Quittung über Entrichtung des zuletzt vorhergegangenen Gewerbesteuertermins vorzuweisen, auch so weit nöthig das Vorhandensein der unter c und d aufgeführten Bedingungen darzutun.

Diejenigen Wählenden, welche als Vertreter eines Geschäfts, dessen Gewerbesteuertrag nicht ausreicht, um sämtliche Theilhaber als Wahlberechtigte zu betrachten, das Wahlrecht ausüben wollen, haben sich durch ein Zeugniß der Geschäftsinhaber zu legitimiren.

Wählbar ist jeder Stimmberechtigte.

Leipzig, den 28. August 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. 3

## Bekanntmachung, den Handel mit Wildpret betreffend.

Unter Hinweis auf die in §. 30 und 34 des Gesetzes vom 1. December 1864, die Ausübung der Jagd betreffend, enthaltenen Vorschriften werden hiermit insbesondere die betreffenden Händler darauf aufmerksam gemacht, daß Wildpret, auf welches die Bestimmungen über Schon- und Hegezeit Anwendung leiden, „vom 22. Tage nach Beginn derselben und weiterhin innerhalb derselben“ weder auf Märkten noch sonst in irgend einer Weise feilgeboten werden darf, selbst wenn es aus dem Ausland, in welchem die Hege- und Schonzeit nicht beachtet wird, herkommt, und daß wir in pflichtmäßiger Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen genöthigt sind Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu 50 Thaler oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen, jedenfalls aber mit Confiscation des feilgebotenen Wildes zu bestrafen.

Leipzig, den 26. August 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. 3.